

Datum: 05.11.2012  
Amt: Ortsbauamt  
Verantwortlich: Hollatz, Angelika  
Aktenzeichen: 613.21  
Vorgang:

Unterschrift

### Beratungsgegenstand

**Teilfortschreibung Regionalplan für die Region Stuttgart  
- Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie  
- Stellungnahme der Gemeinde Reichenbach**

|                    |                   |                   |                     |
|--------------------|-------------------|-------------------|---------------------|
| <b>Gemeinderat</b> | <b>27.11.2012</b> | <b>öffentlich</b> | <b>beschließend</b> |
|--------------------|-------------------|-------------------|---------------------|

Anlagen:

### Finanzielle Auswirkungen:

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Reichenbach gibt im Rahmen der Anhörung gemäß § 12 LplG i.V. mit § 26 LplG die Stellungnahme aus der unten aufgeführten Sachdarstellung ab.

### Sachdarstellung:

Am 13.11.2012 konnte Herr Kiwitt, Leitender Technischer Direktor beim Verband Region Stuttgart, in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart vorstellen.

Im Rahmen der formalen Anhörung zum Entwurf gemäß §12 LplG haben Planungsträger, andere öffentliche Stellen und Privatpersonen sowie anerkannte Naturschutzvereine die Gelegenheit, bis 30.November 2012 zu den vorliegenden Planungen Stellung zu nehmen.

**Die Gemeinde Reichenbach gibt zum vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie folgende Stellungnahme ab:**

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen durch den Verband Region Stuttgart ist festzuhalten, dass im nordöstlichen Bereich der Reichenbacher Gemarkung im Staatswald eine Fläche von ca. 13,71 ha als Gebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ermittelt wurde. Dieser Bereich liegt mit einem sehr kleinen Teil im Landschaftsschutzgebiet, ein Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen.

Der Verband Region Stuttgart hat in dieser Entwurfsfassung eine Angebotsplanung vorgelegt, in der die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau regenerativer Energien, hier die ausschließliche Nutzung der Windkraft, aufgearbeitet wurden.

Grundsätzlich steht die Gemeinde Reichenbach in ihrer Haltung zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien und damit zur Produktion von regional erzeugtem Strom.

Der vorliegende Entwurf macht keine Aussage zu konkreten Standorten, Anlagentypen, Anlagenzahl oder Anlagehöhen. Dies muss in den weiteren Genehmigungsverfahren, die zwingend erforderlich sind, im Detail untersucht und standort- bzw. anlagebezogen geprüft werden. Diese weiteren Verfahren sind notwendig, um das Zufallsprinzip in der Standortwahl zu unterbinden und um das Landschaftsbild koordiniert zu verändern.

Hier fordert die Gemeinde Reichenbach zum Schutz der regionalen Besonderheiten und des Natur- und Artenschutzes bei dem ausgewiesenen Vorranggebiet die Öffentlichkeit in Planungs- und Genehmigungsprozesse umfassend einzubeziehen. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Flächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden.

Aufgrund ihrer Höhe sind Windkraftanlagen auf große Distanzen sichtbar. Dazu bedarf es transparenter Planungsprozesse mit offensiver Kommunikation und Beteiligung, die an Gemarkungsgrenzen nicht haltmachen dürfen

Die Beteiligung aller Kommunen, die sich im Wirkungszusammenhang solcher Anlagen befinden, ist ein nachvollziehbarer Anspruch, dem wir hiermit Ausdruck geben möchten.

Windräder sind als Teil eines ganzheitlichen Versorgungskonzeptes zu sehen, das die Aspekte des natürlichen und kulturellen Erbes der Landschaft, der Flächennutzung, der betroffenen Schutzgüter, der regionalen Kultur und des Tourismus einbezieht. Wind, Sonne, Wasser, Biogas und Geothermie – alle regenerativen Energiepotenziale sind nicht selektiv, sondern im Verbund zu betrachten und nach der besonderen Eignung von Regionen möglichst dezentral und jeweils mit großer Sensibilität einzusetzen und zu nutzen.

Dies bedeutet in jedem Fall aber auch, dass Einzelfallbetrachtungen ohne Gesamtkonzeption nicht genehmigungsfähig sein dürfen. Und dass in den Entscheidungsprozessen das „Schutzgut Mensch“ im Kontext der Beeinträchtigung hinsichtlich Gesundheit, Wohlergehen und Erholungseignung bei potentiellen Anlagenstandorten untersucht und in ausführlicher Diskussion mit den betroffenen Bürgern bei der Wahl der Standorte berücksichtigt werden muss.

Mit der Untersuchung des Eignungskriteriums Windhöflichkeit wurde der erste Schritt zu einer Eingrenzung von Vorranggebieten gegangen. Als nächster Schritt wäre zu berücksichtigen, dass auf dieser Grundlage eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird und alle Verfahren mit großer Transparenz geführt werden. Dies bedeutet Information und vor allem auch Variantendiskussion. Nur so kann aus Sicht der Gemeinde Reichenbach eine sorgfältige Standortwahl für eine nachhaltige und erneuerbare Energiegewinnung zum Wohle der Menschen unter Berücksichtigung aller schützenswerten Güter getroffen werden.